Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl I S. 82); Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Genehmigung zum Vergraben von Heimtieren gilt als erteilt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - 1. Nur einzelne Heimtiere (Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) dürfen vergraben werden.
 - 2. TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
 - 3. Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein; der Platz zum Vergraben muss von der Kreisverwaltungsbehörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein ("Kleintierfriedhof") oder es handelt sich um eigenes Gelände des Vergrabenden.
 - 4. Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
 - 5. Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind. § 26 (2), die §§ 32 und 34 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
 - 6. Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in der Genehmigung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
 - 7. Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
- II. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- III. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Zusatz zu Ziffer I. 5:

§ 26 (2) Wasserhaushaltsgesetz:

"Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist."

§ 32 Wasserhaushaltsgesetz:

"Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Länder setzen die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften ..."

§ 34 (2) Wasserhaushaltsgesetz:

"Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist."

Fragen zum Wasserhaushaltsgesetz, auch hinsichtlich Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind beim Landratsamt Hof, Untere Wasserbehörde, oder beim Wasserwirtschaftsamt Hof zu klären.

Gründe:

I.

Tote Heimtiere sind nach Art. 4 (1) Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Tierische Nebenprodukte sogenanntes Kategorie 1 Material, das unschädlich beseitigt werden muss und der Beseitigungspflicht nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegt.

Beim "Material der Kategorie 1" handelt es sich um Stoffe, die ein Risiko für Mensch und Tiere darstellen.

II.

- 1. Das Landratsamt Hof ist gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig; die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung bildet Art. 24 (1) Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1774/2002. Danach kann die zuständige Behörde das Vergraben von Heimtieren genehmigen. Da die Beseitigungspflicht insoweit nicht gilt [§ 3 (1) Satz 2 TierNebG], setzt eine solche Genehmigung nicht den Erlass einer Verordnung nach Art. 2 (2) AGTierNebG voraus. Die Kreisverwaltungsbehörde kann damit nach derzeit geltendem Recht das Vergraben von Haustieren genehmigen. Der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Entwurf Durchführungsverordnung zum TierNebG regelt in § 18 (4) die Voraussetzungen, unter denen die nach Landesrecht zuständige Behörde das Vergraben von Heimtieren genehmigen kann. Die Ausführungen zur derzeit geltenden Rechtslage bleiben davon unberührt, insbesondere setzt das Vergraben von Heimtieren entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1774/2002, die insoweit vom nationalen Gesetzgeber nicht geändert werden können, eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde voraus.

Die zuständige Behörde kann damit die Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002 genehmigen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Landratsamt Hof macht nach Prüfung und Abwägung aller Umstände in der Weise Gebrauch, dass das Vergraben der Heimtiere in jederzeit widerruflicher Form genehmigt wird. Bei der Ermessensabwägung war das Wohl der Allgemeinheit gegen die Interessen der Tierhalter abzuwägen. Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig, insbesondere berücksichtigt sie die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Angemessenheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hof, 02.03.2005

Landratsamt Hof
Lein
Oberregierungsrat